

26. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende 26. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 beschlossen:

§ 1

Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel werden die Gebührentarife 1 und 3 für die Friedhöfe Abbendorf und Hetzwege wie folgt geändert, bzw. ergänzt:

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen

1.1. Reihengrab:

- 1.1.3 Erwerb Reihengrab in Rasenlage 1.000,- €
Einmalige Pauschale, ohne weitere Gebühr.
Die Grabstätte ist mit einer Platte in der Größe 50 x 50 cm abzudecken, es darf grundsätzlich kein Grabschmuck auf den Grabstätten abgelegt werden.

1.3. Verwaltungs- und Unterhaltungsgebühren:

- 1.3.2 Bei Urnenwahlgrabstellen und Reihengräbern in Rasenlage ist die Gebühr wie folgt zu zahlen:
1. Im Falle des § 16 Abs. 4 Buchstabe a) der Friedhofssatzung (Eintritt des Todesfalls) ist die Gebühr für 30 Jahre im Voraus zu entrichten.
 2. Im Falle des § 16 Abs. 4 Buchstabe b) und c) der Friedhofssatzung ist die Gebühr pro Jahr zu entrichten (1/30 –ein Dreißigstel- der Nutzungsgebühr)

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Scheeßel, den 22.09.2022

Die Bürgermeisterin

Jungemann